

**Vita 34 Aktiengesellschaft
Leipzig**

Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat gibt sich folgende Geschäftsordnung:

§ 1

Grundsätzliche Aufgaben

1. Der Aufsichtsrat übt seine Tätigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und dieser Geschäftsordnung aus. Seine Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten und sind an Weisungen nicht gebunden.
2. § 5 der Geschäftsordnung des Vorstands enthält einen Katalog von Geschäften, zu deren Vornahme der Vorstand der Aktiengesellschaft der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf. Die Zustimmung wird vom Aufsichtsrat nach Maßgabe der in § 3 vorgesehenen Beschlußfassungserfordernisse erteilt.

§ 2

Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters

1. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Wahlhandlung leitet das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied.
2. Die Wahl erfolgt jeweils für die Amtszeit des gewählten Aufsichtsratsmitglieds. Wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter während ihrer Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheiden, ist unverzüglich eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen vorzunehmen.

§ 3

Sitzungen und Beschlußfassung

1. Die Sitzungen des Aufsichtsrats finden unter Beachtung von § 110 Abs. 3 Aktiengesetz (AktG) am Sitz der Gesellschaft bzw. im Umkreis von 50 km vom Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen einstimmig beschlossenen und in der Einladung bekanntzugebenden Tagungsort statt.
2. Die Beschlussfassung durch schriftliche, telegrafische, fernmündliche, fernkopierte oder per Email erfolgende Stimmabgabe ist zulässig, wenn sie der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter anordnet und ihm kein Mitglied widerspricht. Beschlüsse, die telegrafisch, fernmündlich, fernschriftlich oder per Email gefasst wurden, sind vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats nachträglich schriftlich niederzulegen.
3. Von Mitgliedern des Aufsichtsrats spätestens zehn Tage vor der Sitzung dem Aufsichtsratsvorsitzenden benannte Gegenstände sind auf die Tagesordnung zu setzen.
4. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter.
5. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, soweit das Gesetz, die Satzung und diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen. Im Falle der Stimmgleichheit gibt die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden den Ausschlag. Dies gilt auch für Wahlen. Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende. Beantragt jedoch ein Mitglied des Aufsichtsrats geheime Abstimmung, so ist geheim abzustimmen.
6. An den Sitzungen des Aufsichtsrats nehmen die Mitglieder des Vorstands teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall keine abweichende Anordnung trifft. Zu den Ausschusssitzungen können auf Veranlassung des betreffenden Ausschusses Vorstandsmitglieder hinzugezogen werden.
7. Für die folgenden Beschlüsse bedarf es der Einstimmigkeit des Aufsichtsrates. Wird der Aufsichtsrat von derzeit drei auf sechs Mitglieder erweitert, bedarf es für folgende Beschlußfassungen im Aufsichtsrat einer qualifizierten Mehrheit von vier der sechs Aufsichtsratsmitglieder:
 - a) Feststellung des Jahresabschlusses;

- b) Verabschiedung der Jahresplanung (Gewinn- und Verlustrechnung, Liquiditäts-, Bilanz-, Investitions- und Personalplanung) und Abweichungen um insgesamt mehr als 10 % hiervon;
 - c) Versorgungszusagen jeglicher Art;
8. Die Zustimmung zu den in § 5 der GO des Vorstandes angeführten genehmigungspflichtigen Geschäftsvorfällen wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter erteilt, wenn die Angelegenheit im Interesse der Gesellschaft keinen Aufschub duldet.

§ 4

Erweiterung um einen Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwalt, Steuerberater

Die Aufsichtsratsmitglieder können verlangen, Dritte, insbesondere Wirtschaftsprüfer und/oder die rechtlichen oder steuerlichen Berater, zu Aufsichtsratssitzungen gelegentlich oder ständig hinzuzuziehen.

§ 5

Verschwiegenheitspflicht

1. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist verpflichtet, Stillschweigen über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu bewahren, die ihm durch seine Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, und zwar auch über die Beendigung seines Amtes als Aufsichtsratsmitglied hinaus. Bei Ablauf des Mandats sind alle vertraulichen Unterlagen an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats zurückzugeben.
2. Schriftliche Berichte des Vorstands an den Aufsichtsrat werden den Mitgliedern des Aufsichtsrats ausgehändigt, soweit nicht der Aufsichtsrat im Einzelfalle etwas anderes beschließt. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist berechtigt, in Prüfungsberichte der Abschlußprüfer und sämtliche anderen im Zusammenhang mit der Gesellschaft gefertigte Berichte Einsicht zu nehmen. Von einer Aushändigung dieser Berichte an die Aufsichtsratsmitglieder wird abgesehen, soweit nicht der Aufsichtsrat im Einzelfall etwas anderes beschließt.

§ 6 Ausschüsse

1. Der Aufsichtsrat kann Ausschüsse bilden.
2. Die Ausschüsse erfüllen im Namen und in Vertretung des Gesamtaufsichtsrats die ihnen durch diese Geschäftsordnung und durch besondere Beschlüsse des Gesamtaufsichtsrats übertragenen Funktionen. Die Beschlüsse der Ausschüsse ersetzen in den gesetzlichen Grenzen des § 107 Abs. 3 AktG einen Beschluß des Gesamtaufsichtsrats und haben bindende Wirkung.
3. Der Aufsichtsrat bestellt ein Ausschußmitglied zum Ausschußvorsitzenden.
4. Der Ausschußvorsitzende kann Aufsichtsratsmitglieder, die dem Ausschuß nicht angehören, beratend hinzuziehen.

§ 7 Einberufung von Ausschüssen

Die Ausschüsse werden durch den jeweiligen Vorsitzenden einberufen, jedes Mitglied hat das Recht, beim Vorsitzenden unter Angabe des Grundes die Einberufung des Ausschusses zu beantragen. Die Einberufung hat so oft zu erfolgen, wie es erforderlich erscheint. Die Einberufungsfrist soll in der Regel drei Werktage nicht unterschreiten.

§ 8 Beschlußfähigkeit der Ausschüsse

Die Ausschüsse sind nur beschlußfähig, wenn alle Mitglieder mitwirken. Beschlüsse der Ausschüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, soweit das Gesetz und die Satzung nichts anderes bestimmen. Beschlüsse können auch durch schriftliche, fernschriftliche, fernmündliche oder telegrafische Abstimmung gefaßt werden, sofern kein Mitglied diesem Verfahren unverzüglich widerspricht.

§ 9
Mitteilungspflicht

Jedes Aufsichtsratsmitglied ist verpflichtet, im Falle seiner Bestellung zum Aufsichtsrat oder Beirat oder zu einer ähnlichen Position in einer anderen Gesellschaft unverzüglich den Aufsichtsratsvorsitzenden, hilfsweise den Vorstandsvorsitzenden, davon schriftlich zu unterrichten. Gleiches gilt für den Fall einer mehr als 10 %-igen Beteiligung an Wettbewerbern der Gesellschaft.

§ 10
Niederschrift

Über die Sitzungen des Aufsichtsrats und der Ausschüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden der betreffenden Sitzung unterzeichnet wird. Beschlüsse der Ausschüsse sollen in der betreffenden Sitzung abgefaßt und unterzeichnet werden.

Leipzig, den 09. Oktober 2015


Dr. Hans-Georg Giering
Vorsitzender des Aufsichtsrates